

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2020

92. JAHRGANG, NR. 6

### Inhalt

#### Deutsche Bischofskonferenz

- |                                    |   |    |         |  |    |
|------------------------------------|---|----|---------|--|----|
| Nr. 90                             | Verschiebung der Peterspfennigkollekte 2020 .....   | 60 | Nr. 99  | Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam .....   | 64 |
| <b>Der Erzbischof von Berlin</b>   |   |    | Nr. 100 | Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Greifswald .....                                   | 64 |
| Nr. 91                             | Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung .....   | 60 | Nr. 101 | Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Stella Maris Heringsdorf .....                                | 64 |
| Nr. 92                             | Inkraftsetzung der Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung .....   | 61 | Nr. 102 | Kassation des bereits ungültigen Siegels des Kirchenvorstands der Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam ..... | 64 |
| Nr. 93                             | Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 .....   | 62 | Nr. 103 | Kassation des bereits ungültigen Siegels der Katholischen Pfarrei Salvator Anklam .....                              | 65 |
| Nr. 94                             | Korrekturbeschluss zur Anlage 7 zu den AVR vom 11. Juli 2019 .....  | 62 | Nr. 104 | Kassation des Siegels der Römisch Katholischen Pfarrei Salvator Anklam .....   | 65 |
| Nr. 95                             | Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR .....                                      | 62 | Nr. 105 | Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei St. Joseph Greifswald .....                                   | 65 |
| <b>Erzbischöfliches Ordinariat</b> |   |    | Nr. 106 | Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei Stella Maris Heringsdorf .....                                | 65 |
| Nr. 96                             | Kirchenaufsichtliche Vorabgenehmigung für bis zu zwei Jahren befristete Arbeitsverträge von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertagesstätten der Katholischen Kirchengemeinden ..... | 63 | Nr. 107 | Bewerbung zur Ausbildung für den pastoralen und priesterlichen Dienst im Erzbistum Berlin 2020/21 .....              | 65 |
| Nr. 97                             | Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1, 2 und 3 des Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald .....            | 63 | Nr. 108 | Todesfälle .....   | 66 |
| Nr. 98                             | Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 des Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin .....             | 64 | Nr. 109 | Änderungen Schematismus .....  | 66 |

**Anlage: Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

## Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 90 Verschiebung der Peterspfennigkollekte 2020

Die Peterspfennigkollekte 2020 soll nicht am Fest Peter und Paul oder dem Sonntag danach, sondern am 4. Oktober 2020 stattfinden.

Bonn, den 29. April 2020

P. Dr. Hans Langendörfer SJ

## Der Erzbischof von Berlin

### Nr. 91 Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung

Die Regionalkommission Ost hat in Ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgenden Beschluss gefasst.

Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost  
für die Weiterentwicklung der Vergütung

#### I. Änderung der Systematik für die Zeit nach 2020

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten jeweils zum 01.01. eines Jahres eine Vergütung, die sich in ihrer Höhe, auf den zum 1. Juli des jeweiligen Vorjahres gültigen Bundesmittelwert bezieht. Eine unterjährige Erhöhung des Bundesmittelwertes bis zum 1. Juli wirkt sich somit mit Wirkung zu dem 01.01. des Folgejahres in der Region Ost vergütungserhöhend aus. Die Tabellenwerte der Region Ost werden zum 1. Januar eines Jahres erhöht.
2. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2021 zum 01.01. einen Aufschlag von 2,1 Prozentpunkten auf den Abstand zum Bundesmittelwert als Kompensation für die zeitverzögerte Übernahme der Erhöhung des Bundesmittelwertes. Ab dem Jahr 2022 erhöht sich die Kompensation zum 01.01. um 0,4 Prozentpunkte auf 2,5 Prozentpunkte bis zum 31.12.2027.

#### II. Annäherung an den Bundesmittelwert

3. Der Abstand zum Bundesmittelwert verringert sich pro Kalenderjahr entsprechend der nachfolgend dargestellten Schritte.
  - a. zum 1. Januar 2021 Annäherung um 0,5 Prozentpunkte aller Tabellen, soweit sie unter 100 % liegen)
  - b. ab 2022 jährliche Anpassung um 1%-Punkte für die Anlage 3 – Untere Lohngruppen
  - c. 0,75 %-Punkte für Anlagen 3, 32 und 33
  - d. 0,5 %-Punkte für die Anlagen 31 und 33 KiTa

Der letzte Schritt erfolgt so, dass die 100 Prozent (102,5 % mit Kompensation aus Ziffer 2) erreicht werden.

Zusammenfassend Ziffer 1 bis 3:

Tarifgebiet OST ab	1.1.2021	1.1.2022	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025	1.1.2026	1.1.2027
in % zu BMW vom	1.7.2020	1.7.2021	1.7.2022	1.7.2023	1.7.2024	1.7.2025	1.7.2026
ULG VG 9a–12 Anlage 3	97,60	99,00	100,00	101,00	102,00	102,50	102,50
Anlagen 3, 32, 33	98,60	99,75	100,50	101,25	102,00	102,50	102,50
Anlage 31	100,10	101,00	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50
ULG P4–P6 Anlage 31, Anlage 33 Kita	100,60	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50	102,50
Tarifgebiet WEST ab	1.1.2021	1.1.2022	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025	1.1.2026	1.1.2027
in % zu BMW vom	1.7.2020	1.7.2021	1.7.2022	1.7.2023	1.7.2024	1.7.2025	1.7.2026
ULG VG 9a–12 Anlage 3	101,60	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50
alle übrigen	102,10	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50

### III. Zusätzliche Urlaubstage

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten einmalig im Jahr 2020 zwei zusätzliche Urlaubstage und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Urlaubstag.

### IV. Inkrafttreten

- Der Beschluss tritt hinsichtlich der Ziffern 1 bis 4 zum 01.01.2020 in Kraft. Bis zum 1. Januar 2027 werden die jeweiligen Vergütungsanpassungen automatisch zu den in diesem Beschluss genannten Zeitpunkten wirksam, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch die Regionalkommission Ost über eine Anpassung der Vergütung nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundeskommission bedarf.  
(Anmerkung: Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Tabellen von den beiden Vorsitzenden unmittelbar nach dem Beschluss der Bundeskommission zu den Bundesmittelwerten zur Veröffentlichung in den Amtsblättern freigegeben werden.)

### V. Weitere Vereinbarungen

- Sollte im Bereich des Öffentlichen Dienstes die in der Region Ost abweichenden Festlegungen bzgl. der Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit geändert werden, werden die entsprechenden Arbeitszeitregelungen im § 1 der Anlage 5 bzw. im § 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR zeitversetzt durch einen Beschluss der RK Ost angepasst. Die zum 01.07. eines Jahres im Bereich des TVöD/VKA geltende regelmäßige Arbeitszeit, gilt ab dem 01.01. des Folgejahres auch in den AVR im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, soweit die bestehende Bandbreite dies zulässt.
- Des Weiteren wird eine ergebnisoffene Arbeitsgruppe „Arbeitszeit Berlin“ gebildet, die sich hinsichtlich einer Lösung an der Systematik der Ziffer 6 orientiert.
- Die Anträge der Mitarbeiterseite zur Einmalzahlung und zur Arbeitszeit werden durch den Eckpunktebeschluss gegenstandslos.
- Sollte die Bundeskommission bis zum 30.06.2021 keinen Beschluss zur Überleitung der Anlage 2 zu den AVR gefasst haben, wird die RK Ost gemäß § 13, Absatz 7 der AK-Ordnung die Bundeskommission bis zum 30.09.2021 auffordern, einen Beschluss zur stufenweisen Angleichung der Weihnachtsspendung an den Bundesmittelwert zu fassen. Die Regionalkommission Ost wird dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen, der eine Angleichung ab 2021 in 3 Schritten vorsieht.  
Die Höhe des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Anl. 14 der AVR beträgt ab dem Jahr 2023 100% des Bundesmittelwerts.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 23.04.2020  
B 00429/2020  
ZS.8- Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

### **Nr. 92 Inkraftsetzung der Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung**

Hiermit setze ich die Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in Kraft.

Der Wortlaut der Fassung des Eckpunktebeschlusses

ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Berlin, den 07.05.2020  
B 00492/2020  
ZS.8 - Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 93 Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019**

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 29.01.2020 folgenden Beschluss gefasst.

**Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der Vergütung vom 19.12.2019**

Ziffer III.4. des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 wird wie folgt neu gefasst:

Zum Ausgleich für die verzögerte Tarifumsetzung erhalten die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Nicht hiervon umfasst sind die von der Verzögerung nicht betroffenen Mitarbeiter der Anlagen 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7, sofern die Ausbildung nach dem 31. Dezember 2019 begann. § 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Absatz 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung.

Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14 AVR.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 23.04.2020  
B 00430/2020  
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 94 Korrekturbeschluss zur Anlage 7 zu den AVR vom 11. Juli 2019**

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgenden Beschluss gefasst.

**Korrekturbeschluss zur Anlage 7 zu den AVR vom 11. Juli 2019**

1. Der Beschluss der Regionalkommission Ost vom 11. Juli 2019 über den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu Anlage 7 zu den AVR wird aufgehoben.
2. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu § 1a des Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR sowie zu § 3a des Abschnitts G der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Wer-

te der Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte der Zulagen zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Für Schüler nach § 1 Buchst. a) des Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR gilt der Beschluss nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen haben.
4. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

Hiermit setze ich den Korrekturbeschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 23.04.2020  
B 00428/2020  
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 95 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

**Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR  
„Pflegezulage“**

A.

Die Bundeskommission beschließt:

- I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

- II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 22.04.2020  
B 00421/2020  
ZS.8- Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### **Nr. 96 Kirchenaufsichtliche Vorabgenehmigung für bis zu zwei Jahren befristete Arbeitsverträge von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertagesstätten der Katholischen Kirchengemeinden**

Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 7 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019 bedürfen Willenserklärungen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse zu ihrer Rechtswirksamkeit der Kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin bei Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, einschließlich Ausbildungsverträgen, es sei denn, es handelt sich um befristete Verträge bis zu zwei Jahren von Beschäftigten in nicht leitender Stellung auf der Grundlage eines kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplans.

Gemäß § 50 Abs. 5 Satz 1 KiVVG werden vorab genehmigt:

Abschluss und Änderung von bis zu zwei Jahren befristeten Arbeitsverträgen mit Erzieherinnen und Erziehern in nicht leitender Stellung in Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin und die jeweiligen diesbezüglichen Kirchenvorstandsbeschlüsse, die auf der Grundlage der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und auf einem Stellenplan des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. beruhen.

Diese Vorabgenehmigung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin widerrufen werden.

Berlin, den 14.05.2020  
GV 00126/2020  
ZS.8 Ba/jm

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### **Nr. 97 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1, 2 und 3 des Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald**

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald vom 31.03.2020 über die Folgesiegel 1, 2 und 3 entsprechend, ordne ich die Freigabe der Siegel durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Die Siegel haben einen Durchmesser von 35 mm und das Siegelbild zeigt ein Schiff im Wellengang mit zwei geblähten Segeln und zwei Masten, von denen einer als Kreuz und der andere als Bischofsstab stilisiert ist.

Die Umschriften lauten „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald 1“, „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald 2“ und „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald 3“.

Als Siegelführer des Folgesiegels 1 wurde der Vorsitzende des Fachausschusses Finanzen bestellt.

Als Siegelführer des Folgesiegels 2 wurde der Vorsitzende des Fachausschusses Bau, Herr Christoph Badenheim, bestellt.

Als Siegelführer des Folgesiegels 3 wurde der Vorsitzende des Fachausschusses Eigenbetriebe, Herr Markus Schneider, bestellt.

Berlin, den 6. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar



**Nr. 98 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin**

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin vom 26.04.2020 über die Folgesiegel 1 und 2 entsprechend, ordne ich die Freigabe der Siegel durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Die Siegel haben einen Durchmesser von 35 mm und das Siegelbild zeigt ein kalligrafisch gezeichnetes großes B an einem Bischofsstab über Wellenlinien, flankiert links von einer Mitra und rechts von einem Bienenkorb.

Die Umschriften lauten „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin 1“, und „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin 2“.

Als Siegelführer des Folgesiegels 1 wurde Pfarrvikar Bernhard Scholtz bestellt.

Als Siegelführer des Folgesiegels 2 wurde Pfarrvikar Grzegorz Mazur bestellt.

Berlin, den 19. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 99 Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam**

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt Christus als lehrenden Pantokrator mit erhobener rechten Hand und in der linken Hand ein Buch haltend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt die Umschrift „● KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE SALVATOR ANKLAM“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 100 Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Greifswald**

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Greifswald, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den von vier Sternen umgebenen auf dem Boden sitzenden Heiligen Joseph mit Gloriole, den Kopf mit der rechten Hand gestützt und in der linken Hand eine Laterne tragend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 39 mm und trägt die Umschrift „KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. JOSEPH GREIFSWALD“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 101 Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Stella Maris Heringsdorf**

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Stella Maris Heringsdorf, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt einen Stern mit sechs Zacken und zwölf Strahlen über sieben Wellenlinien.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und trägt die Umschrift „+ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE - STELLA MARIS - HERINGSDORF“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 102 Kassation des bereits ungültigen Siegels des Kirchenvorstands der Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam**

Die Kassation des bereits ungültigen Siegels des Kirchenvorstands der zum 31.12.2019 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegel hat kein Siegelbild.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 32 mm und trägt die Umschrift „\* Kirchenvorstand der kath. Pfarrgemeinde“ und in der Mitte waagrecht: „zu Anklam“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### **Nr. 103 Kassation des bereits ungültigen Siegels der Katholischen Pfarrei Salvator Anklam**

Die Kassation des bereits ungültigen Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Pfarrei Salvator Anklam, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den stehenden Christus mit erhobenen Händen, von dem Strahlen ausgehen.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 38 mm und trägt die Umschrift „+ RÖM. KATH. PFARRAMT + ANKLAM“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### **Nr. 104 Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei Salvator Anklam**

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei Salvator Anklam, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt Christus als lehrenden Pantokrator mit erhobener rechter Hand und in der linken Hand ein Buch haltend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt die Umschrift „● RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARREI SALVATOR ANKLAM“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### **Nr. 105 Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei St. Joseph Greifswald**

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei St. Joseph Greifswald, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an

das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den von vier Sternen umgebenen auf dem Boden sitzenden Heiligen Joseph mit Gloriole, den Kopf mit der rechten Hand gestützt und in der linken Hand eine Laterne tragend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 39 mm und trägt die Umschrift „RÖM.-KATH.-PFARREI ST. JOSEPH GREIFSWALD“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### **Nr. 106 Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei Stella Maris Heringsdorf**

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei Stella Maris Heringsdorf, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt einen Stern mit sechs Zacken und zwölf Strahlen über sieben Wellenlinien.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und trägt die Umschrift „RÖM.-KATH.-PFARREI - STELLA MARIS - HERINGSDORF“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### **Nr. 107 Bewerbung zur Ausbildung für den pastoralen und priesterlichen Dienst im Erzbistum Berlin 2020/21**

Die Kirche von Berlin braucht engagierte Frauen und Männer, die sich für einen Beruf in der Kirche interessieren und für den pastoralen Dienst berufen fühlen. Wenn Sie Gemeindeferent/-in, Pastoralreferent/-in, Diakon oder Priester werden wollen, melden Sie sich bei uns.

Der Bewerbungstermin am 15. August 2020 ist eine der Voraussetzungen für eine Annahme im kommenden Jahr. Der eigentlichen Bewerbung geht vorher ein persönliches Gespräch mit den Ausbildungsbegleitern voraus. Hier besprechen wir gemeinsam Motive, Perspektiven und Ausbildungsmöglichkeiten. Zu einem solchen Interessentengespräch bitten wir wieder ab sofort um eine kurze Terminanfrage.

Erzbischöfliches Ordinariat  
Arbeitsbereich Sendung - Bereich Personal

Teilbereich Aus- und Fortbildung  
Sekretariat

Niederwallstraße 8-9  
10117 Berlin  
Tel + 4930-32684-164  
ausbildung@erzbistumberlin.de

Nähere Informationen zu den einzelnen Ausbildungswegen und uns finden Sie auf der Homepage unter <https://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/berufe-der-kirche>



#### **Nr. 108 Todesfälle**

Die Rubrik 108 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

#### **Nr. 109 Änderungen Schematismus**

S. 316, 478 Pfarrer Werner Dimke i.R. ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet:  
Ravensbergweg 11  
14552 Michendorf  
OT Wilhelmshorst  
Die Mobil-Nummer 0151/62 77 29 98 bleibt bestehen.